

Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Produktionsabgabe und
Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie
und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe
(6. PDADB).

— Besondere Vorschriften über die Produktions-
abgabe und Dienstleistungsabgabe der sonstigen
Zweige der volkseigenen Industrie und der volks-
eigenen Forstwirtschaft —

Vom 18. Februar 1956

Auf Grund der Ziff. 37 der Verordnung vom 6. Januar
1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungs-
abgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen
Dienstleistungsbetriebe — PDAVO — (GBl. I S. 37)
wird folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

Die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe
wird — soweit die Einführung nicht bereits auf Grund
der Zweiten und Dritten Durchführungsbestimmung
vom 7. Januar 1955 zur Verordnung über die Produk-
tionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen
Industrie und der volkseigenen Dienstleistungs-
betriebe — 2. PDADB, 3. PDADB — (GBl. I S. 44, 46)
erfolgt ist — in der gesamten volkseigenen Industrie
und in der volkseigenen Forstwirtschaft eingeführt.

Zu den einzelnen Vorschriften der Verordnung

§ 2

Zu Ziff. 3 der Verordnung (Ziff. 3 der Ersten Durch- führungsbestimmung)

Wird Mineralöl, das durch eine vorangegangene Ver-
wendung verschmutzt oder aus anderen Gründen nicht
mehr zur weiteren Verwendung geeignet ist, regeneriert,
so gilt das Produkt, das durch diese Bearbeitung
gewonnen wird, als neues Produkt im Sinne der Ziff. 3
der Verordnung. Die Produktionsabgabe wird für den
Umsatz dieses Produktes erneut erhoben.

§ 3

Zu Ziff. 9 der Verordnung

(1) Wird Mineralöl, das der Zahlungspflichtige ge-
wonnen hat, von diesem im eigenen Betrieb zum
Schmieren oder Betreiben von Verbrennungsmaschinen
verwendet, so gilt die Verwendung dieses Produktes
als Umsatz. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Mineralöl
zur Aufrechterhaltung der Mineralölgewinnungsanlage
verwendet wird.

(2) Wird Äthylalkohol aus der Aldolhydrierung (Kar-
bidsprit), den der Zahlungspflichtige gewonnen hat,
vom Zahlungspflichtigen oder von einem anderen Be-
trieb im Lohnauftrag für den Zahlungspflichtigen ver-
wendet, so gilt die Verwendung dieses Produktes als
Umsatz.

§ 4

Zu den Ziffern 16 und 17 der Verordnung (Ziffern 5 bis 15 der Ersten Durchführungsbestimmung)

(1) Die Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe ist
vom Zahlungspflichtigen der volkseigenen Textil-
industrie auch für den Umsatz von Resten, Abschnitten
und Alttextilien anzuwenden. Als Reste und Abschnitte
gelten anfallende

a) fehlerhafte Gewebeabschnitte und

b) Abschnitte, die infolge ihrer Abmessungen keiner
textilen Weiterverarbeitung zugeführt werden. Als
Alttextilien gelten die unter die Gattung 0963 des
Allgemeinen Warenverzeichnisses fallenden Pro-
dukte.

(2) Der Satz der Produktionsabgabe beträgt für fol-
gende Umsätze von Produkten

0 vom Hundert des Industrieabgabepreises:

a) für die Verwendung von Mineralöl, wenn der
Zahlungspflichtige das Mineralöl preisbegünstigt
für einen bestimmten Verwendungszweck bezogen
und nach erfolgtem Gebrauch in seinem Betrieb
regeneriert hat und das Regenerat dem ursprüng-
lich bestimmten Zweck erneut zugeführt wird;

b) für den Umsatz von Produkten der Textilindustrie
an Forschungsinstitute zur Verwendung zu textil-
technologischen Forschungszwecken.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung
vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Siebente Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Produktionsabgabe und
Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie
und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe
(7. PDADB).

— Besondere Vorschriften über die Produktions-
abgabe und Dienstleistungsabgabe der sonstigen
volkseigenen Dienstleistungsbetriebe —

Vom 18. Februar 1956

Auf Grund der Ziff. 37 der Verordnung vom 6. Ja-
nuar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienst-
leistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der
volkseigenen Dienstleistungsbetriebe — PDAVO —
(GBl. I S. 37) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

Die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe
wird — soweit die Einführung nicht bereits auf Grund
der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. Januar
1955 zur Verordnung über die Produktionsabgabe und
Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und
der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe — 4. PDADB
— (GBl. I S. 46) erfolgt ist — in allen volkseigenen
Dienstleistungsbetrieben mit folgenden Ausnahmen ein-
geführt:

1. Betriebe, die dem Minister für Post- und Fem-
meldewesen unterstehen,
2. Wasserwirtschaftsbetriebe,
3. Lichtspielbetriebe,
4. Lotterie-, Wett- und Ausspielbetriebe,

* 6. DB (GBl. I S. 255).

* 5. DB (GBl. I S. 254).